

Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

- Staatsbürgerschaft für Folteropfer

Aufgrund der auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend das oben angeführte Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 19. Juni 2023,
bis (einschließlich) Montag, 26. Juni 2023,**

in jeder Gemeinde in den Text des Volksbegehrens samt Begründung Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 15. Mai 2023 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Gemeindeamt Zellberg, Zellbergeben 23, 6277 Zellberg

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	19. Juni 2023, von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag,	20. Juni 2023, von 08:00 bis 20:00 Uhr,
Mittwoch,	21. Juni 2023, von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag,	22. Juni 2023, von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Freitag,	23. Juni 2023, von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Samstag,	24. Juni 2023, geschlossen,
Sonntag,	25. Juni 2023, geschlossen,
Montag,	26. Juni 2023, von 08:00 bis 16:00 Uhr.



Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (26. Juni 2023), 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:

angeschlagen am: 05. April 2023





KUNDMACHUNG

Verbotzone zu den Volksbegehren mit dem Eintragungszeitraum

vom 19. Juni 2023 bis 26. Juni 2023

- „Staatsbürgerschaft für Folteropfer“,

Gemäß § 12 des Volksbegehrensgesetzes 2018, BGBl. Nr. 106/2016 in der Fassung des BGBl. I Nr. 32/2018, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des BGBl. I Nr. 32/2018 wird verlautbart, dass die dazugehörige Verbotzone vor dem Gebäude des Eintragunglokals dem

Gemeindeamt im Umkreis von 100 m

einschließt.

Im Gebäude des Eintragunglokales und innerhalb der Verbotzone sind für die Zeit des Eintragungsverfahrens:

- jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie
- jede Ansammlung von Personen
- sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachbeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.



Der Bürgermeister

Fankhauser Andreas